

Vollmacht

In Sachen

wegen

erteile ich

Rechtsanwaltskanzlei Reichel,
Rechtsanwältin Katrin Reichel und Rechtsanwalt Jörg Reichel,
Lange Straße 7/8,
18055 Rostock

Vollmacht

zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen.

zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen, Adhäsionsverfahren und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und § 73 Abs. 3 OWiG und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere im Beitragsverfahren. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Nebenklage, -Privatklage und Widerklageverfahren. Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, Geld, Wertsachen, Urkunden, Kautionen und Bußgeldzahlungen entgegenzunehmen und zu quittieren sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist die Bevollmächtigung zur Entgegennahme von Ladungen.

zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer).

zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahmen von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit.

zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.

Vereinbarung zur Auftragsbegrenzung bei Prozess- / Verfahrenskostenhilfe

Der Auftrag zur Beantragung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe umfasst lediglich das Antragsverfahren, nicht aber ein eventuelles Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache. Der Auftrag für das Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligungsverfahren endet spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens, für das eine Prozess-/Verfahrenskostenhilfe-Bewilligung erfolgen soll. Der Anwalt weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass dieser nach einer Bewilligung von Prozess-/Verfahrenskostenhilfe persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse oder Änderungen seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilungspflicht erst vier Jahre nach einer rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Hauptsacheverfahrens endet.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs- Zwangsvollstreckungsverfahren, usw.). Sie umfasst die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht, oder Anerkenntnis zu erledigen, **Geld, Wertsachen** und Urkunden, auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Rostock,

Unterschrift